



SITZUNGSVORLAGE
B 2004/012/0374

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Rechtsangelegenheiten,
Wirtschaftliche Betätigung

04.11.2004

Britta Wiemer

Beratungsfolge

Termin

Haupt- und Finanzausschuss

22.11.2004

Rat

13.12.2004

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Oelde

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, folgende Hauptsatzung der Stadt Oelde zu beschließen:

H a u p t s a t z u n g
der Stadt Oelde
vom [REDACTED]

(Datum der Bekanntmachung)

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. 2004 S. 96), hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 13.12.2004 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1
Aufgaben

Die Stadt Oelde – bestehend aus der früheren Stadt Oelde und den durch die Neugliederungsgesetze vom 24. Juni 1969, 4. Dezember 1969 und 8. Juli 1974 eingegliederten ehemaligen Gemeinden Kirchspiel Oelde, Sünninghausen, Lette und Stromberg – erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Stellen übertragen sind.

§ 2 Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Die Stadt Oelde führt Wappen, Siegel und Flagge.
- (2) Das Wappen zeigt im blauen Schilde einen nach oben offenen silbernen Halbmond mit sechsstrahligem silbernen Stern darüber.
- (3) Das Dienstsiegel enthält die Abbildung des Kirchenpatrons Johannes des Täufers, auf dem Arm ein Lamm haltend und zu seinen Füßen ein Schild mit dem Stadtwappen sowie die Umschrift „Stadt Oelde, Kreis Warendorf“. Es findet in den drei nachstehenden Größen Verwendung:



- (4) Die Flagge der Stadt Oelde zeigt die Farben blau und weiß.

§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke und Bildung von Bezirksausschüssen

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes Oelde werden folgende vier Bezirke gebildet:
 - a. Bezirk Kirchspiel
 - b. Bezirk Sünninghausen
 - c. Bezirk Lette
 - d. Bezirk Stromberg

Die räumliche Abgrenzung dieser Bezirke ergibt sich aus den als Anlagen beigefügten Karten (Anlage 1 und 2), die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Für jeden Bezirk wird vom Rat ein Bezirksausschuss gebildet. Die Bezirksausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:
 - a. Bezirksausschuss Kirchspiel Oelde 11 Mitglieder, davon 9 sachkundige Bürger
 - b. Bezirksausschuss Sünninghausen 13 Mitglieder, davon 11 sachkundige Bürger
 - c. Bezirksausschuss Lette 15 Mitglieder, davon 12 sachkundige Bürger
 - d. Bezirksausschuss Stromberg 19 Mitglieder, davon 14 sachkundige Bürger
- (3) Die zu Mitgliedern der Bezirksausschüsse gewählten sachkundigen Bürger sollen im Bezirk, für den der jeweilige Bezirksausschuss gebildet worden ist, wohnen. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 4 Aufgaben der Bezirksausschüsse

- (1) Den Bezirksausschüssen werden im Rahmen des § 41 Abs. 2 GO Aufgaben übertragen, soweit ihre Entscheidung sich auf den Bezirk beschränkt und sie sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Stadt innerhalb der Bezirke erledigen lassen. Ausgenommen sind auch hier die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zudem kann sich der Rat für einen bestimmten Kreis von

Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

- (2) Im einzelnen entscheiden die Bezirksausschüsse im Rahmen der im Haushaltsplan des laufenden Rechnungsjahres zur Verfügung stehenden Mittel über folgende Angelegenheiten ihres Bezirkes, sofern diese im Haushaltsplan des laufenden Rechnungsjahres vorgesehen sind:
- a. Pflege des Ortsbildes, der Grün- und Parkanlagen sowie die Gestaltung der Kinderspielplätze
 - b. Pflege der örtlichen Geschichte und Denkmale,
 - c. Festlegung der Reihenfolge der für den jeweiligen Bezirk im Vermögenshaushalt vorgesehenen Kanal- und Straßenbauarbeiten,
 - d. darüber hinaus wird dem Bezirksausschuss Stromberg Entscheidungsbefugnis über die Verwendung der ihm unter einer besonderen Haushaltsstelle „Förderung des Fremdenverkehrs“ zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übertragen.
- (3) Die Bezirksausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ihren Bezirk berühren, zu hören. Insbesondere ist ihnen vor der Beschlussfassung des Rates der Stadt über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Bezirksausschüsse können zu allen, ihren Bezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung eines Bezirksausschusses zurückgehen, haben der Vorsitzende des Bezirksausschusses oder sein Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

§ 5

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt in Absprache mit dem Rat eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte – wobei keine zusätzliche Arbeitskraft einzustellen ist.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Zur Erledigung der Aufgaben gem. Abs. 2 stehen der Gleichstellungsbeauftragten folgende Rechte und Kompetenzen zu:
 - Akteneinsicht- und Informationsrecht im Rahmen ihres Aufgabenreiches
 - Teilnahme-, Rede- und Anhörungsrecht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Abstimmung mit dem Bürgermeister
 - Anhörung in allen Personalangelegenheiten innerhalb der Stadtverwaltung
- (6) Der Gleichstellungsbeauftragten stehen zur Erledigung ihrer Aufgaben Sach- und Finanzmittel im Rahmen des Haushalts zur Verfügung.

- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei allen Personalangelegenheiten zu beteiligen.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.
- (5) Der Bürgermeister hat in einem jährlichen Rechenschaftsbericht innerhalb des 1. Quartals des Folgejahres den Verlauf eines Jahres für den Einwohner verständlich festzuhalten. Der Bericht enthält u.a. eine Gegenüberstellung von wichtigen Ratsbeschlüssen und deren Umsetzung, von Geplantem und Durchgeführtem; ferner sollen Prioritäten in der Aufgabenerledigung erkennbar werden.

Der Jahresrechenschaftsbericht ist dem Rat der Stadt vorzulegen und für die gesamte Bürgerschaft zu veröffentlichen.

§ 7

Ausländerbeirat

- (1) Auf Antrag von mindestens 200 gem. § 27 Abs. 3 GO wahlberechtigten Ausländern wird ein Ausländerbeirat mit 15 Mitgliedern errichtet.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt. Die Wahlen werden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften (vgl. § 27 GO) durchgeführt.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Ausländerbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

- (4) Der Ausländerbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Oelde befassen. Auf Antrag des Ausländerbeirates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Ausländerbeirates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein anderes vom Ausländerbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.
- (5) Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat oder einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (6) Dem Ausländerbeirat sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (7) Sachkundige nichtdeutsche Einwohner in den Fachausschüssen, die nicht dem Ausländerbeirat angehören, können mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen. Darüber hinaus kann der Ausländerbeirat weiter beratende Mitglieder berufen.
Dem Ausländerbeirat gehört je ein Vertreter der Fraktionen mit beratender Stimme an.
- (8) Einzelheiten für die Durchführung der Wahl des Ausländerbeirates werden in einer vom Rat zu verabschiedenden Wahlordnung festgelegt.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Oelde fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Oelde fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Dem Antragsteller ist während der Beratung seines Anliegens im zuständigen Ausschuss auf sein Verlangen zur Begründung seines Antrags einmal das Wort zu erteilen. Danach überweist der Ausschuss sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a. der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,

- b. gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschuss durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226) werden gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes dem Ausschuss für Planung und Verkehr übertragen.
An den Beratungen dieses Ausschusses über Aufgaben des Denkmalschutzgesetzes sollen zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Den Ausschüssen können durch Beschluss des Rates Einzelfälle oder ein bestimmter Kreis an Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen werden.
- (5) Die Ausschüsse können in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Entscheidungen dem Bürgermeister übertragen.
- (6) Im übrigen nehmen die Ausschüsse zu allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches empfehlend Stellung.
- (7) Dem Rat steht das Recht zu, sich oder einem Ausschuss – vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen – die übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall durch Ratsbeschluss vorzubehalten.
- (8) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (9) Die Ausschüsse können Einwohnerfragestunden entsprechend den Richtlinien des Rates einrichten.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines

monatlichen Pauschalbetrags nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

- (2) Stellvertretende Bürgermeister und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender und mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (3) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt auch für die Mitglieder des Ausländerbeirates bei Teilnahme an Sitzungen dieses Gremiums. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,00 Euro festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlagsersatz den Betrag von 17,50 Euro je Stunde überschreiten. Der Höchstbetrag des Verdienstaufschlages je Tag wird auf 122,50 Euro festgesetzt.
- (5) Reisekostenvergütung und Fahrtkostenerstattung werden den Rats- und Ausschussmitgliedern auf Antrag gezahlt und richten sich nach dem Landesreisekostengesetz sowie der Entschädigungsverordnung.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates

- (2) Die Genehmigung gilt als erteilt für
- a. Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - b. Aufträge aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung, die auf Beschluss eines Ausschusses vergeben werden;
 - c. Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben- oder Gebührenordnungen
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Bestimmung sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die Fachbereichs-/Fach- und Servicedienstleiter.

§ 13 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind. Einzelheiten regelt die Zuständigkeitsordnung.

§ 14 Beigeordnete

Es werden drei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“. Der technische Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Stadtbaurat“.

§ 15 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses teil.
- (2) Der Bürgermeister bestimmt, welche weiteren Beamten und Angestellten an den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses teilnehmen. Die Beigeordneten regeln im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Teilnahme von Beamten und Angestellten an den Sitzungen der Fachausschüsse.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oelde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Oelde,

- | | | |
|---------------------------|----------------------------------|---|
| a) in der Stadtmitte | Rathaus, Ratsstiege | 1 |
| | (Durchgang zur Bahnhofstraße) | |
| b) in Oelde-Sünninghausen | am Kirchplatz 7 | |
| c) in Oelde-Lette | am Kirchplatz | |
| | Parkplatz Ecke Beelener Straße / | |
| | Clarholzer Straße | |
| d) in Oelde-Stromberg | Münsterstraße 37. | |

wobei gleichzeitig durch das Internet auf die Aushänge hinzuweisen ist. Zusätzlich

soll der Text der öffentlichen Bekanntmachungen in vollem Umfang in das Internet eingestellt werden.

- (2) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Oelde. Ein Internet-Hinweis ist für die Rechtswirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht erforderlich.
- (3) Soweit keine andere Dauer des Aushanges vorgeschrieben ist, beträgt sie 14 Tage.
- (4) Soweit Gesetze, Verordnungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erlassene Anordnungen eine andere Art der Veröffentlichung vorschreiben, gilt diese.
- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit entsprechend Abs. 2 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln unterrichtet.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) **Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16.12.1994 außer Kraft.**

Sachverhalt:

Nach rechtlicher Überprüfung der Hauptsatzung der Stadt Oelde ergeben sich verschiedene Anpassungsnotwendigkeiten derselben an die aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten. Die Änderungen werden im Folgenden näher erläutert. Sie sind darüber hinaus - lediglich der besseren Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit halber - im oben genannten Satzungstext grau hinterlegt. Rein redaktionelle Änderungen ohne Relevanz sind nicht ausdrücklich grau hinterlegt hervorgehoben; diese wurden automatisch geändert.

Unter Berücksichtigung der vielfachen Änderungen der Hauptsatzungsvorschriften ist eine Neufassung der Hauptsatzung sinnvoll.

Präambel

Änderung der Daten

§ 3 Abs. 2

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 15.10.2004 die dargestellte Änderung der Zusammensetzung der Bezirksausschüsse beschlossen.

§ 4 Abs. 1

- Normierung eines allgemeinen Rücknahmerechtes des Rates -

Gem. § 41 II GO kann der Rat bestimmte Entscheidungen auf die Ausschüsse übertragen. § 41 III GO sieht das sog. „Rückholrecht“ des Rates der im Bereich der Geschäfte der laufenden Verwaltung grundsätzlich dem Bürgermeister obliegenden Entscheidungen auf sich oder einen Ausschuss vor. Ein allgemeines „Rücknahmerecht“ einer einmal auf den Ausschuss zur Entscheidung übertragenen Angelegenheit normiert die GO nicht. In der

Rechtsprechung herrscht allerdings Einigkeit dahingehend, dass ein „Rücknahmerecht“ anerkannt ist, sofern sich der Rat in der Hauptsatzung ein solches ausdrücklich vorbehalten hat.

Bisher existiert keine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung/Zuständigkeitsordnung der Stadt Oelde. Nach der bestehenden Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung hat der Rat der Stadt Oelde demnach kein allgemeines „Rücknahmerecht“. Der Rat kann eine einmal auf die Ausschüsse zur Entscheidung übertragene Angelegenheit nach den bisherigen Regelungen seiner Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung nicht in seine Zuständigkeit zurücknehmen. Um dieser wenig praxisgerechten Minderregelung Abhilfe zu schaffen, wird die Aufnahme des allgemeinen „Rücknahmerechtes“ in die § 4 I und § 10 VII der Hauptsatzung sowie § 1 II der Zuständigkeitsordnung wie oben benannt vorgeschlagen. Im Sinne einer umfassenden Neuregelung wird in § 10 VII zusätzlich die Möglichkeit normiert, durch den Rat einmal zur Entscheidung übertragene Angelegenheiten nicht nur auf den Rat, sondern auch durch diesen von einem auf den anderen Ausschuss zu übertragen. Durch die Stellung dieser Regelung im Anschluss an die maßgebenden Absätze 4 und 6 des § 10 werden sowohl zur Entscheidung, als auch zur Vorberatung übertragene Angelegenheiten von dem allgemeinen „Rücknahmerecht“ umfasst.

§ 4 Abs. 2 S. 1

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung, dass über die in Abs. 2 benannten Angelegenheiten auch dann entschieden werden kann, wenn sie keine Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben bzw. haushaltsrechtlich neutral sind. Die bisherige Version führte insoweit zu dem Missverständnis, dass die Bezirksausschüsse die genannten Aufgaben nur dann entscheiden dürfen, wenn sie ausdrücklich im Haushalt vorgesehen sind.

§ 4 Abs. 2 Buchst. d)

Die Textstelle betrifft die Entscheidungsbefugnis des Bezirksausschuss Stromberg über die Verwendung der ihm unter der Haushaltsstelle „Förderung des Fremdenverkehrs“ zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Diese Haushaltsstelle existiert im Haushaltsplan der Stadt Oelde nicht mehr. Die Angelegenheit ist dem Eigenbetrieb Forum übertragen worden. Es wird daher das ersatzlose Streichen des § 4 Abs. 2 Buchst. d) der Hauptsatzung vorgeschlagen.

§ 7 Abs. 1

In der Stadt Oelde leben derzeit 2.202 Ausländer (Stand 05.11.2004). § 27 Abs. 1 S. 2 GO sieht für Gemeinden mit mindestens 2.000 ausländischen Einwohnern die Bildung eines Ausländerbeirates vor, wenn mindestens 200 gem. § 27 Abs.3 GO Wahlberechtigte es beantragen. Nach dem bisherigen § 7 Abs.1 der Hauptsatzung der Stadt Oelde ist ein Ausländerbeirat einzurichten. Abweichend von § 27 Abs.1 S.2 GO bedurfte es in Oelde bisher somit keines Antrages; die Wahl zum Ausländerbeirat war demnach automatisch einzuleiten.

Die Neufassung des § 7 der Hauptsatzung der Stadt Oelde erfolgte am 12.12.1994 zu einem Zeitpunkt, als die Unionsbürger noch kein Kommunalwahlrecht hatten. Der Ausländerbeirat sollte den nicht kommunalwahlberechtigten Ausländern die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Kommunalpolitik ermöglichen. Seit der zwischenzeitlich erfolgten Änderung des Kommunalwahlgesetzes sind Unionsbürger bei den Kommunalwahlen aktiv und passiv wahlberechtigt und können unmittelbar Einfluss auf die Kommunalpolitik nehmen. Von den für die Ausländerbeiratswahl wahlberechtigten Ausländern sind ca. 1/3 Unionsbürger. Darüber hinaus ist sowohl bei der Kommunalwahl 1999, als auch der Kommunalwahl 2004 trotz Aufforderung per öffentlicher Bekanntmachung nicht einmal ein einziger Wahlvorschlag für die Wahl des Ausländerbeirates bei der Stadt Oelde eingegangen. Die jeweilige Wahl wurde am 29.09.1999 bzw. am 25.10.2004 abgesagt.

Die Kosten für die im Rahmen der bisher verpflichtend anzuberaumenden Ausländerbeiratswahl (amtliche Bekanntmachungen, Vordrucke etc.) belaufen sich jeweils auf ca. 250 €.

Zur Vermeidung von resultatlos aufgebrauchten Aufwendungen auch im Rahmen der folgenden Kommunalwahlen wird vorgeschlagen, die bisherige verpflichtende Vorschrift des § 7 der Hauptsatzung entsprechend der gesetzlichen Vorschrift des § 27 GO in eine Vorschrift mit Antragserfordernis umzuwandeln. Damit fallen die Kosten nur bei von den wahlberechtigten Ausländern tatsächlich gewünschter Ausländerbeiratswahl an und laufen demnach nicht ins Leere.

Von einer gänzlichen Streichung des § 7 der Hauptsatzung, welche angesichts des Wiederauflebens der entsprechenden gesetzlichen Vorschrift die gleiche Wirkung hätte wie die vorgeschlagene Änderung des § 7, wird aus politischen Gründen abgeraten.

§ 11 Abs. 4 Buchst. f) S. 2

Mit der 2. Satzungsänderung der Hauptsatzung vom 05.05.1997 hat der Rat der Stadt Oelde die Höchstgrenze des Verdienstausfallersatzes auf 17,50 € je Stunde und 7 Stunden je Tag festgesetzt.

Im Zuge der Euroumstellung sind die DM-Beträge in § 11 durch die 6. Änderungssatzung vom 14.12.2001 auf Euro-Beträge geändert worden. In diesem Zusammenhang ist Satz 2 des § 11 IV f) nicht mit übernommen worden. Hierfür ist kein sachlich gerechtfertigter Grund ersichtlich. Angaben hierzu sind dem Protokoll der damaligen Ratssitzung nicht zu entnehmen. Vielmehr spricht vieles dafür, dass es sich um ein rein redaktionelles Versehen handelt. Der Änderung des § 11 IV f) scheint die Fassung der ursprünglichen Hauptsatzung von 1994 statt der Änderungssatzung vom 05.05.1997 zugrunde gelegt worden sein. Der § 11 Abs. 4 Buchst. f) S. 2 sollte demnach unter Anpassung desselben an die gesetzlichen Gegebenheiten wieder in den Satzungstext aufgenommen werden.

Darüber hinaus zeigte sich bei der rechtlichen Überprüfung des o.g. Passus, dass die Festsetzung des Tageshöchstbetrages in Stunden nicht der geltenden Gemeindeordnung entspricht. § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW schreibt das Festlegen eines einheitlichen Höchstbetrages vor, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausfalls in keinem Fall überschritten werden darf. Eine Begrenzung des Verdienstausfalls auf eine bestimmte Anzahl von Stunden ist keine betragsmäßige Festsetzung, sondern eine zeitliche Begrenzung. Die festzulegenden Beträge sind folglich grundsätzlich in Euro zu beziffern.

Es wird vorgeschlagen, § 11 Abs. 4 Buchst. f) S. 2 wie oben benannt wieder in den aktuellen Satzungstext aufzunehmen und den Höchstbetrag je Tag entsprechend der Höchstsätze der bisher geltenden Hauptsatzung zu einem einheitlichen Betrag in Höhe von 122,50 Euro (= 17,50 € à 7 Stunden) festzuschreiben.

§ 12 Abs. 3

Im Zuge der Änderung der Hauptsatzung wird vorgeschlagen, die Begrifflichkeiten an die „Neue Verwaltungsorganisation“ anzupassen. Der Begriff „Amtsleiter“ soll durch die Begriffe „Fachbereichs-/Fach- und Servicedienstleiter“ ersetzt werden.

Damit besteht derzeit in der Hauptsatzung der Stadt Oelde zwar eine tatsächliche Doppelbenennung der Bereiche; die Fachbereichsleiter der Stadt Oelde sind derzeit überwiegend deckungsgleich mit dem Bürgermeister bzw. den Beigeordneten der Stadt Oelde. Diese Deckungsgleichheit ist dem Grunde nach jedoch nicht zwingend notwendig und kann/soll in Zukunft auch in der Stadt Oelde aufgebrochen werden, so dass dann eine Änderung der Hauptsatzung entbehrlich ist. Eine derartige Doppelbenennung ist rechtlich unbedenklich.

§ 17

Anpassen des Datums des Inkrafttretens der Hauptsatzung